

V C
3682





Q. 32 ⁶/₌ 7 ⁶/₌ ⁶/₌

Vc
3682

Gründlicher Beweis/

Das die/ zu den Geistli-

chen Gütern vñ Clöstern gehörige Unterthanen/

nach aufweisung des Majestatbrieffs/ vnd zwischen den Ständen sub una
vnd utraq; geschehener Vergleichung befugt seyn vnd güt Recht haben/

daß sie ihnen/ wie auch Ihr: Kay: May: Unterthanen auff dero:
selben Herrschafften zu ihren Gottesdienst/ Kirchen auff-
bauen/ vnd Gott gerühiglich dienen
mögen.



BIBLIOTHECA
MONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Gedruckt in der Alten Stadt Prag; Bey
Samuel Adam von Weleslawin.

1618.



Erklärung

1800

Ich erkläre hiermit...

...

...

...



...

...

...

...

...

...

...





S Majestatbrieffe ist Erstlichen textualiter zu befinden/ daß alle die vereinigte Stände ^{sub utraq;} wie die Herren/ vnd Ritterstandt/ also auch die Präger/ Kutttenberger/ vnd andere Stätte/ sampt ihren Vnterthanen/ vnd in Summa allen/ welche sich nur zu der Böhmischen Confession bekennet haben/ vnd bekennen/ keinen außgeschlosssen/ ire Christliche Religion ^{sub utraq;} besage gedachter Confession vñ irer vntereinander auffgerichter Vergleichung/ Frey vnd Ruhig vberal/ vnd an allen Orthen/ oben/ vnd haben/ bey solchen ihren Glauben vnd Religion gerühiglich gelassen werden sollen.

Zum 2. sol noch sollen nun mehr von heute diesem Tage an/ keiner/ wie auß den höhern Freyen Ständen/ also auch Stätten/ Stättlein/ so wol dz Bawer volck vñ ihren Obriigkeiten noch jemand andern Geistlichen oder Weltlichen/ von irer Religion/ nicht ab/ vñ zu der andern mit gewalt/ auff

Aij

was

was weise es immermehr geschehen köndte / ge-
drungen werden.

Zum 3. daß wider solche / von Ihr: Kay: May:
den Ständen gegebene Vorsorg / kein Befehlich
noch ichtes solches / welches ihnen in den gering-
ste einige hinderung oder verenderung dessen brin-
gen könte / von Ihr: Kay: May: deroselben Erben /
vñ künfftigen Königen in Böhmen / ergehen / noch
angenommen werden / vnd wann sie gleich er gien-
gen vnd von jemandes angenommen würden /
sollen sie doch Krafft vnd Machtloß seyn / noch in
dieser Sachen was weiter / es sey Rechtlich oder
ausser Recht / erkant / noch gesprochen werden.

Zum 4. daß Ihr Kay: May: allen Obristen je-
zigen / vnd künfftigen Land Officirern / Befehlen /
daß sie gedachte Herren / Ritter / Präger / Kutt-
berger vnd andere Stätte / sampt allen ihren Un-
terthanen / in Summa alle ^{sub utraq;} so sich zu der
Böhmischen Confession bekennen / bey gedachten
Majestatbrieff vnd Vorsorg in allen seinen Arti-
ckeln / Clauseln vnd Sententien / keine hinderung
men hierinnen thuende vorbleiben lassen vnd schüt-
zen sollen.

So

So aber hierwider Jemandes er sey Geistlich
oder Weltlich / zu Interruption vnd Annulierung
dieses Majestatbrieffs etwas handeln würde / sind
vnd sollen Ihr: Kay: May: mit dero Erben vnd
künfftigen Königen zu Böhmen auch Ständen in
diesem Königreich / sich gegen einem jedwedern sol-
chen als einen *Turbatore Pacis Publicæ* zuverhalten / vnd
sie die Stände bey allen deme zu Schützen vnd zu
Handhaben / verpflichtet seyn / allermassen wie der
Artickel in der Landes Ordnung von beschützung
des Landes / besagt vnd außweiset.

Zum 5. in der / zwischen denen *sub una* vnd *utraq;*
vndbeschadet / vnd nur zuerleuterung des Majestat
Brieffes auff gerichter vnd in die Land Taffel / in
Quaterno emptionum argenteo Anno 1609. einvorleibter
Vergleichung sind diese Wort zubefinden: An
welchen Orthen / es sey Ihr: Kay: May: dem Kö-
nige / Königin / gehörigen Stetten / oder auff Ihr:
Kay: May: Herrschafft das / so vnter beyder-
ley gestalt seyn / jede eigene Kirchen oder Begräb-
nüssen / wie auch keine mit denen *sub una* gesampte
nicht hetten / nach außweisung des Majestatbrie-
fes / ihnen Kirchen vnd Gottes Häuser / desglei-
chen

ehen örther zu ihren Begräbnüssen/ auffzubawen
vnd zuverschaffen macht haben sollen.

Zum 6. in der zwischen denen ^{sub utraq;} vnd denen
^{sub una,} dieses Königreichs Böhemb an einem/ dan
denen Herren Fürsten/ vnd Ständen in Schlesien
anders Theils / in Religionsfachen auffgerich-
ten Conjunction vnd Vereinigung befinden sich
diese Wort.

Wo aber aufer höchstgedachter Ihr: Kayserli-
chen May: Person sonsten jemandes / wes wülden
oder herkömens / Geistlichs oder weltlichs Stan-
des er sey / niemands außgeschlossen / von dē höch-
sten biß auff den Niedrigsten / sich entweder in Ihr
Kayser: May: Namen / oder für sich / oder in was
Namen es immer beschehen könnte oder möchte / vn-
terstehen wolte / die Herrn Evangelischen 3. Stän-
de der Cron Böhem / oder die Herrn Fürsten vnd
Ständen in Schlesien Augspurgischer Confessi-
on / oder allerseits vnterthanen / vñ Glaubensge-
nossen / Nemlich sie seind vnter Geistlichen oder
Weltlichē / Catholischen oder Evangelischen geses-
sen / in irer Christlichen Religion / Kirchen / Schu-
len Consistorien / zu turbiren / oder auß einiger pre-
tensi-

ension/so vor diesem die Catholischen zu Stifftern
Klöstern/Kirchen/Schulē/Consistorien/Rentē/
Einkömen/ gehabt haben möchten/ vnd die an je-
zo bey den Evangelischen/ in beyden obgedachten
Ländern stehen/ vnd im Brauch erhalten werden/
sie die Evangelischen anfassen wolten/ sie für einen
Man stehen/ bey sammen standhaftig vnd fest hal-
ten/vñ alles das euseriste/ als Leib/Gut vñ Blut/
biß auff den letzten Blutstropffen/ zubeschützung
der Evangelischen Lehre/Kirchen/Schulen/Con-
sistorien/ vnd was diesem allen anhengig/ bey ein-
ander zuseßen/ vnd dieses auch für ihre beste Assē-
ruration halten vnd haben wollen.

Daß/wañ sie/oder ihre Vnterthane vnd Glau-
bens genossen/ so nemlich vnter Geistlichen oder
Weltlichē gefessen/ wie obgedacht/ in irer Christli-
chen Religio/Kirchen/Schulē/Consistorien/vñ
wz dem allem anhengig/ turbiret/ bedrängt/ oder
angetastet werden wolten/ es geschehe auch vnter
was pretext oder schein es jmer wolle/mit Rebelli-
on/oder ander gestalt/wie splches Gottes vnd sei-
nes Worts Feinde/ listig erdencken vnd zuthun
wol wissen pflegen/ vnd es immer seyn möchte/
sie die

sich die Herrn Evangelische drey Ständ der Cron
Böheim auff die erste erforderung/ innerhalb eines
Monats/ mit Tausent geworbenen Kriegsvolcks
zu Ross/ vnd zwey Tausent geworbener Knechte/
auff ihre der Herrn Böhmischen Stände selbst ei-
gene Vncosten vnd Vorlag: Auff die Andere er-
forderung aber wider innerhalb eines Monats/
in gleichem wie zu vorn/ mit ein Tausent gewor-
bener Pferde/ vnd zweytausent zu Fuß/ auch auff
Ihre der Herren Evangelischen Böhmischen drey
Stände Vncosten vnd Vorlag/ vnd dan auff den
eusersten Nothfall/ mit aller irer höchsten Macht/
also wie sie zu förderst/ ihren König/ sich selbst/ Ihre
Weib vnd Kind/ vnd das ganze Vaterland zube-
schützen vermeinen/ auff's schleunigste beyzuspring-
en/ vnd zu hülffe kommen wollen.

Zum 7. der Majestatbrieff so den Herrn Schlez-
siern gegeben/ erstreckt sich gleicher gestalt auß-
drücklich auff alle vnd jede Inwohner des gan-
zen Landes Schlesien/ sie seyn gleich vnter Geist-
lichen oder Weltlichen Fürsten/ Personen/ Com-
mendatoribus/ oder Fürstlich Eigenthumblichen
Gütern/ in Stätten/ Dörffern/ vnd anderswo/
einen außgeschlossen/ angefessen. Item/

Item/ daß keiner auß ihnen zu anderer Religi-
on er sey auch vnter Geistlicher / oder Weltlicher
Obrigkeit angefessen oder nur vnter denselben seine
auffenthalt hette / gezwungen / oder destwegen hin-
weggeschafft / noch vmb der Religion willen von
seiner Ampt gesetzt / vnd also auff keinerley weisz in
einiger Sach / an seinen Gewissen beschwert / belei-
diget noch betrübet werden sol. Welchen Majestat-
brieff die Herrn Schlesiern nach dem vnserigen / vñ
mit hülff vnserer vberkommen / ist auch inen nichts
mehr als vns gegeben worden / wie wir dann dest-
wegen als das vornembste Glied deterioris Con-
ditionis nicht seyn können / sondern dieser Artikel
in vnsern Majestatbrieff Generaliter vñ Summa-
riter gesetzt / in der Herrn Schlesier aber / außführ-
licher vnd in specie / verfasst.

Zum 8. bey verfassung zu jener Zeit des Maje-
statbrieffes vñnd Vergleichung / ist dieses anders
nit gemeint noch dahin gedeutet worden / als daß
die Clöster Ihr: Kay: May: Königliche Kammer-
gut sind / vber welche dieselbe die Superioritet vñnd
das plenum Dominum hatt: Welches denen da-
mals

malß bey dieser Tractation anwesenden / genugsam
men wesentlich ist.

Zum 9. daß im Königreich Böhmen die Geistlichen nicht also / wie im Marggraffthumb Mähren
ren / vñ in andern Landen / einsonderbarer Stand
sind / auch auff den Land Tagen keine Vota haben
Sondern wessen sich Ihr Königl. May: mit denselben
Ständen vergleichen / demselben gnüge zuthun
vnd nachzukommen / schuldig seyn.

Zum 10. alle Geistlichen wie das Erzbischoffthum
also auch alle andere / sind bißdaher in der Macht
Gewalt / vnd disposition / der Könige in Böhmen
als der allerhöchsten Collatoren / Fundatoren / iuber
re Patronatus verblieben.

Zum 11. daß diese Geistliche Güter / nach auß
weisung der Landes Ordnung D. 49. zu der Kö
nigliche Kammer gehörig.

Daher wider gedachte Landes Ordnung A. 1
kein Convent das Kloster / ohne bewilligung de
Königes nichts von den Convent vñ Klöstern ver
pfänden / verkauffen / hinweggebē / noch verenden
können: Vnd aber auffn Fall / daß er was hier
versetzte / verkauffte / verwendete / oder hinweg ge
solche

nig solches keine Macht noch Krafft haben sol/ vnd da
gleich Jemandes/ jechtes solches zu sich genomēn/
Geist muß er dasselbe der Königlichen May. oder deme
Māh/welchem sie es gegeben/twider vñsonst einreumen.
Stant Zum 12. daß die Geistliche Leut nur usu Fructus
haben vñ Administratores in Temporalibus ad vis
mit deise tempus derselben Güter/ vnd dahin gehöriger
athun vñterthanen sind.

Aber die Könige in Böhmen haben stettigs die
schumles Recht vnd Macht gehabt/ von denen Geistlich
Machtthen Gütern den Inwohnern dieses Königreichs
öhme ohne Bewilligung einiger Geistlicher Person zu
ren/ iuberkäuffen/ Erblich zu machen/ vnd in die Land
Lafel nach irem Willen vnd Wolgefallen einver
ch außreiben zu lassen/ dessen viel Exempla bey hochlöblig
der K. sten gedechtnüssen Kays. FERDINAND

MAXIMILIAN vñ RUDOLPH

PHJ zeiten/ vorhanden
sind.

g A. 1
ing de
ern ve
render
hier vñ
veg ge
solche

32



~~16~~ 3082 OK

MC

WDA



ULB Halle

3

004 808 452





Q. 32 ⁶ 7

DAB

chen Güte

nach aufweisung
und utraq; ges
daß sie ihnen
selben S

Gedr



Geistl

Unterthanen/

den Ständen sub uná
und gúe Recht haben/
erthanen auff dero
Kirchen auff
ren

BIBLIOTHEC
PONICKAVIAN



Prag; Bey
vin.

